

VKU Landesgruppe Nord • Reventlouallee 6, 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel
-z.Hd. Herrn Heiner Rickers
Vorsitzender des Umwelt- und Agrarausschusses

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1889

Reventloualle 6
24105 Kiel

Fon +49 385 633 1392

Mobil +49 170 8580 093

lg-nord@vku.de

Hauptgeschäftsstelle

Invalidenstraße 91
10115 Berlin

Fon +49 30 58580-0
Fax +49 30 58580-100

www.vku.de
info@vku.de

Per E-Mail:

umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Kiel, den 25.08.2023

**Abwasserdichtigkeitsprüfung nur in begründeten
Verdachtsfällen**

Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 20/814

Sehr geehrter Herr Rickers,

wir bedanken uns für die Möglichkeit eine Stellungnahme zu dem oben genannten Antrag abgeben zu können. Ein besonderer Dank geht dabei an die Fraktion von Bündnis 90/ Die Grünen, die die Beteiligung des Verbands Kommunaler Unternehmen e. V. (im folgenden VKU) veranlasst hat.

› **1. Einführung**

Quantität und Qualität von Grundwasser zur Trinkwasserversorgung sind auch für die kommunale Wasserwirtschaft von besonderer Bedeutung. Dementsprechend hat der Schutz der Wasserressourcen vor Verunreinigungen jeglicher Art einen überragenden Stellenwert.

› **2. Rechte der Abwasserbeseitigungspflichtigen**

Der VKU fordert, dass der Abwasserbeseitigungspflichtige auch zukünftig die Möglichkeit haben muss, einen anlassbezogenen Dichtheitsnachweis zu fordern und diese Verpflichtung in der Abwassersatzung zu regeln. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das kommunale Unternehmen sein eigenes Netz instandgehalten und/oder –gesetzt hat. Denn Fremdwasser dringt nicht nur im öffentlichen Raum, sondern auch auf den privaten Grundstücken durch undichte Leitungen ein.

Hauptgeschäftsführer:
Ingbert Liebing

Registergericht:
Amtsgericht Charlottenburg
Registernummer:
VR 27941 B

Datenschutzerklärung des VKU e.V.
In Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verweisen wir auf unsere Allgemeine Datenschutzerklärung, abrufbar unter www.vku.de/privacy. Dort erhalten Sie auch Hinweise zu Ihren Betroffenenrechten. Alternativ senden wir Ihnen die Datenschutzerklärung auch postalisch zu.

Interessenvertretung:
Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Daher ist eine anlassbezogene Forderungslösung an den Dichtheitsnachweis für private Grundstücke, mit der Verpflichtung, 3 Jahre nachdem der öffentliche Bereich als dicht deklariert worden ist, eine sinnvolle und zu begrüßende Regelung.

Zwar wird durch eine entsprechende Lösung nicht das Fremdwasserproblem und der Grundwasserschutz ad hoc und in Gänze geregelt, aber eine kontinuierliche Verbesserung ist nachhaltiger als eine „Verwässerung durch unendliche Fristen“.

› 3. Frist

Die generelle Einführung einer Frist wird zwar als nicht vollumfänglich zielführend angesehen aber, wenn eine solche Frist eingeführt wird, ist der Zeitraum bis 2040 zu lang. Insbesondere, wenn man sich anschaut, wie oft die Frist schon verlängert wurde, besteht die Gefahr, dass niemals eine Dichtigkeitsprüfung durchgeführt wird.

Wir sprechen uns daher dafür aus, dass es auf keinen Fall eine Verlängerung geben darf und vielmehr über eine kürzere Frist und die Beibehaltung der unter Nr. 2 genannten Möglichkeit aus.

› Personalbedarf

Die Umsetzung der aufgestellten Regelung benötigt ausreichend Fachpersonal bei den zuständigen Behörden. Es ist zwingend daraufhin zu wirken, dass dieses Personal vorliegt, damit mit den Dichtigkeitsprüfungen überhaupt begonnen werden kann.

Wir bedanken uns ausdrücklich für die Möglichkeit der Darlegung unserer Sichtweise. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Moritz Schibalski
Geschäftsführer
VKU-Landesgruppe Nord

Rückfragen an:

Sascha Plietzsch
Referent
VKU Landesgruppe Nord
plietzsch@vku.de